



Innen Netzwerk. Außen Wirkung.

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Selbständigen e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in Enger.
- Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereines

1.

- a) Förderung von Ausbildung und beruflicher Weiterbildung;
- b) Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen und Bildungsreisen;
- c) Förderung des Dialoges mit Schulen und Politikern, Verbänden und Institutionen;

im weiteren Zusammenhang damit auch:

- d) Förderung des Netzwerkgedankens auf allen Ebenen nach innen und außen;
- e) Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs der Mitglieder;

Die Zielsetzungen werden auch mittels Kooperation mit Kommunen, Kreisen, Fachhochschulen etc. realisiert bzw. verstärkt umgesetzt, insbesondere durch die Organisation und Durchführung entsprechender Informationsveranstaltungen mit Unterstützung der Partner.

- 2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Allgemeinheit zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines sowie zweckgebundene Zuwendungen durch Auflagen des/der Spenders/ in dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereines weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

# § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche Person, jede rechtsfähige Personenvereinigung bzw. juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Abschluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über Ausschlüsse entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied die Bei-

träge für zwei aufeinander folgende Jahre nicht entrichtet hat oder innerhalb eines längeren Zeitraums mit einem Betrag in Rückstand geraten ist, der die Beitragshöhe für zwei Jahre erreicht. Ein hierauf gestützter Ausschluss setzt voraus, dass

- 1. der Beitragsrückstand angemahnt wurde,
- 2. das Mitglied schriftlich auf den möglichen Ausschluss hingewiesen wurde und
- 3. das nach Zugang der Mitteilung gemäß vorstehender Nr. 2 ein Monat vergangen ist.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit der Auflösung des Vereins oder mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann die Mitgliederversammlung des Vereins Mitglieder des Vereins oder Persönlichkeiten, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ernennen, die sich um den Verein oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die sich zu den Zwecken des Vereins gemäß § 2 der Satzung bekennen. Ein Ehrenmitglied kann an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, hat jedoch, sofern keine ordentliche Mitgliedschaft im Verein besteht, keine Mitgliedschaftsrechte.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit. Dies gilt rückwirkend auch für solche Ehrenmitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft auf Grundlage der Satzung in ihrer Fassung vom 10. März 2011 nur vorübergehend verliehen war.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen j\u00e4hrlich Mitgliedsbeitr\u00e4ge, deren H\u00f6he nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Der Beitrag kann f\u00fcr unterschiedliche Mitgliedergruppen in unterschiedlicher H\u00f6he festgelegt werden.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres fällig und wird im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für bestimmte Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes eine zusätzliche Umlage zu leisten ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, ein Beirat und der Vorstand.

# Satzung, Seite 2/2



## § 7 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme vertreten, wobei Vertreter von rechtsfähigen Personenvereinigungen und juristische Personen sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegt ihr die Beschlussfassung über die Vorstandswahlen, die Wahl der Kassenprüfer, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, die Sat-zungsänderung, die Beitragsgestaltung und – im Falle ihrer Anrufung (§ 4) – die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist vom Vorstand in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder mit Angabe von Zweck und Gründen ist sie ebenfalls innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Die Sitzungen und Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste werden vom Vorstand eingebunden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen. Änderungen der Satzung können nur in ordentlicher Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einer/m zu wählenden Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des engen Vorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Beisitzer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende/Vorsitzender, die/der stellvertreten-de/r Vorsitzende/Vorsitzender und der/die Schatzmeister/in. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r von ihnen ist alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer selbst Mitglied des Vereins ist bzw. einem Mitglied als Inhaber, Vorstand, Geschäftsführer/in, leitender Angestellte/r oder ähnlicher Positionen angehört.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Stimmabgabe, auf Verlangen von mehr als drei Mitgliedern auch geheim. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, die zur Wahl stehenden Vorstandmitglieder gemeinsam in einer Blockwahl zu wählen.

Um das turnusmäßige Ausscheiden des gesamten Vorstandes zu vermeiden, wird die Hälfte des Vorstandes jeweils im Abstand eines Jahres gewählt. In geraden Jahren werden Vorsitzende/r und Schatzmeister/in gewählt, in ungeraden Jahren stellvertretende/r Vorsitzende/r und Beisitzer/in

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Seine Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende/r.

## § 9 Beirat

Der Vorstand ist ermächtigt, mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder einen Beirat zu benennen, der ihn in der Vorstandsarbeit unterstützt und in seinen Entscheidungen berät. Der Beirat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der Beirat besteht aus bis zu sechs Beiräten und kann insbesondere für folgende Aufgabengebiete benannt werden: Mitgliederbetreuung, Veranstaltungsorganisation, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Präsenz in sozialen Medien, Themenschwerpunkt Schule und Ausbildung und Themenschwerpunkt Existenzgründung.

Der Beirat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Beiräte sind jedoch nicht Mitglieder des Vorstands. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und sind ehrenamtlich tätig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Beirat. Der Beirat ist verpflichtet auf Verlangen des Vorstands ihm Bericht zu erstatten

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer/innen aus dem Kreis der Mitglieder, die die Kassengeschäfte des Vorstandes des vorhergehenden Geschäftsjahres überprüfen und der Mitgliederversammlung einen Ergebnisbericht erstatten.

# § 11 Auflösung des Vereines

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, die Versammlung bestellt den/die Liquidator/in
- 2. Bei der Auflösung des Vereines, bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes wird das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen zur unmittelbaren Verwendung gemeinnütziger Zwecke an die Städte Enger und Spenge für die Förderung der Berufswahlorientierung an Schulen der jeweiligen Städte übertragen.

Beschlussfassung: April 2018